

# Satzung des Vereins

## **TALENTFÖRDERUNG MATHEMATIK E.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Talentförderung Mathematik e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen. Sitz des Vereins ist Neu Wulmstorf. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler der Kurse der schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Talentförderung Mathematik, insbesondere durch die ideelle und materielle Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen in den Kursen und durch die Pflege der Kontakte zu ehemaligen Teilnehmern. Der Verein soll die Schulbehörde und die Schulträger nicht von ihren Verpflichtungen entlasten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches muss vom Vorstand begründet werden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von allen Mitgliedern - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum 15. September eines jeden Jahres bzw. bis spätestens 6 (sechs) Wochen nach Beginn des Schuljahres zu leisten. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Beiträge ermäßigen, stunden oder in besonderen Fällen erlassen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres bis zum 30.04. erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen vereinsschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Damit hat jedes Mitglied das Recht, sein Anliegen schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung zu vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB sowohl nach innen als auch nach außen.
3. Der 1. Vorsitzende regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Darüber hinaus beruft er Versammlungen und Vorstandssitzungen ein.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung von Haushaltsplänen
- d) Erstellung des Jahresberichts
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei soll in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und in geraden Jahren der 2. Vorsitzende sowie der Finanzvorstand gewählt werden.
2. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führend die verbleibenden Vorstände die Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand wieder auf die satzungsgemäße Stärke zu ergänzen.
3. Vorstandsämter sind Ehrenämter, jedoch dürfen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Im Sinne des Vereins gemachte Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Berufungsverfahren gegen einen Ausschluss nach § 5(3) oder eine Nichtaufnahme nach § 3(3)
  - i) Änderung der Satzung

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. In der Zeit vom 01.09. bis zum 31.10. eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vorher dem Vorstand vorliegen. Werden Anträge erst während der Versammlung gestellt, darf über diese wohl beraten, aber nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
4. Erfordert es die Lage des Vereins, so beruft der Vorstand eine außerordentliche Versammlung ein. Er muss es tun, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es bei ihm schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragen.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und, sofern beide abwesend sind, vom Finanzvorstand, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Alle Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Die Wahl des Vorstandes durch Zuruf ist erlaubt. Auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine geheime Wahl durchgeführt. In diesem Fall wählt die Versammlung vorher zwei Wahlprüfer.
4. Zur Satzungsänderung sind 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. In allen Versammlungen führt der 2. Vorsitzende die Niederschrift. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Stellvertreter. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Zur Auflösung sind 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen dem Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V. zu, der es im Sinne dieser Satzung ebenfalls zu unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Neu Wulmstorf, den 24.10.2014